

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und -hintergründe

Zur Abbildung der Diagnostik des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Direktnachweis des SARS-CoV-2-Antigens durch Anwendung eines Immunoassays wird die Gebührenordnungsposition 32779 in Abschnitt 32.3.11 des EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung (schriftliches Beschlussverfahren) erfolgte die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 (Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32811 auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App zum Ausschluss einer Erkrankung) in den Abschnitt 2.4 EBM. Mit Beschluss Teil A der 505. Sitzung des Bewertungsausschusses (schriftliches Beschlussverfahren) wurde der obligate Leistungsinhalt der GOP 02402 um das Gespräch zur Einschätzung eines relevant erhöhten Infektions- oder Weiterverbreitungsrisikos ergänzt.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der GOP 02402 wurde eine Protokollnotiz aufgenommen, nach der der Bewertungsausschuss bis zum 30. September 2020 zu prüfen hat, ob Anpassungen der GOP 02402 erforderlich sind.

3. Regelungsinhalt

Mit der Änderung der GOP 02402 sowie der Aufnahme der GOP 02403 in Abschnitt 2.4 des EBM gemäß dem vorliegenden Beschlussteil wird eine pandemiebedingte Ausnahmeregelung getroffen, um Besonderheiten bei der Veranlassung von Untersuchungen auf SARS-CoV-2 im Rahmen der Pandemie zu berücksichtigen.

Zur Berechnungsfähigkeit dieser Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen der fachärztlichen Grundversorgung der Schwerpunktinternisten wurden die Folgeänderungen gemäß Nr. 3 bis 10 beschlossen.

Mit dem vorliegenden Beschluss und den damit erfolgenden Änderungen erfüllt der Bewertungsausschuss seinen Prüfauftrag aus der 500. Sitzung.

4. Inkrafttreten, Befristung

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die vorgesehene Befristung bis zum 31. März 2021 orientiert sich an § 5 Abs. 4 IfSG sowie § 11 der Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V. Entsprechend § 11 der Rechtsverordnung wird der Bewertungsausschuss den Beschluss auch vor dem 31. März 2021 aufheben, wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32779 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und -hintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wird die Gebührenordnungsposition 32779 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32779 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32779 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.